ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. April 1966

zur erneuten Änderung ihrer Entscheidung vom 10. November 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke und von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Italienische Republik

(66/274/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den gemäß Artikel 235 des Vertrages gefaßten Beschluß des Rates vom 4. April 1962 (1) zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, verlängert und geändert durch Beschluß vom 29. März 1965(2), verlängert durch Beschluß vom 15. Juni 1965 (3), erneut verlängert und geändert durch Beschluß vom 26. Oktober 1965 (4),

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 (5) zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 10. November 1964 (6) über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke und von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Italienische Republik, geändert durch Entscheidung vom 21. Dezember 1964 (7), verlängert und geändert durch Entscheidung vom 31. März 1965 (8), verlängert durch Entscheidungen vom 18. Juni 1965 (9) und vom 27. Oktober 1965 (10), geändert durch Entscheidungen vom 14. Dezember 1965 (11) und 14. Februar 1966 (12), und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus den von der Kommission anläßlich der Konsultation der Mitgliedstaaten am 15. Oktober 1965 eingeholten Auskünften geht hervor, daß seit kurzem aus der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion in die anderen Mitgliedstaaten Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke ausgeführt wird.

Im Königreich Belgien und im Großherzogtum Luxemburg entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke für die Zeit von Mai bis Oktober 1965 einem Durchschnittspreis für diesen Rohstoff frei belgisch-luxemburgische Grenze und nach Verzollung von 618,15 bfrs. Die Kosten für die in 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke belaufen sich daher auf 710,87 bfrs oder 8 885 Lire.

In der Bundesrepublik Deutschland kann für die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, wenn dieser Rohstoff inländischen Ursprungs ist, ein Durchschnittspreis von 54,55 DM je 100 kg angesetzt werden. Hierbei sind ein Verarbeitungssatz von 535 kg Kartoffeln je 100 kg Kartoffelstärke, ein Durchschnittspreis für Lieferung frei Werk des Stärkeherstellers von 9,— DM je 100 kg Kartoffeln, eine vom Staat gewährte Subvention von 13,64 DM für 535 kg Kartoffeln mit einem pauschalen Stärkegehalt von 17 v.H., die mittleren Verarbeitungskosten von 16,— DM je 100 kg Kartoffelstärke und eine mittlere Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v.H. berücksichtigt. Der durchschnittliche Frei-Grenze-Preis für 100 kg Kartoffelstärke, verzollt, betrug in den Monaten Juli bis November 1965 57,43 DM. Unter Berücksichtigung einer Inlandsjahreserzeugung von 40 000 t Kartoffelstärke im Wirtschaftsjahr 1964/1965, mithin 16 666 t für fünf Monate, und der Einfuhren von Kartoffelstärke in den Monaten Juli bis November 1965 von 16 614 t kann für die zu 100 kg Dextrin zur Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland in die Italienische Republik verarbeitete Kartoffelstärke ein Preis von durchschnittlich 64,39 DM oder 10 061 Lire angesetzt werden.

In der Französischen Republik kann für die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, sofern dieser Rohstoff inländischen Ursprungs ist, ein Durchschnittspreis von 69,63 ffrs je 100 kg

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.
(2) AB Nr. 51 vom 30. 3. 1965, S. 754/65.
(3) AB Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1866/65.
(4) AB Nr. 179 vom 27. 10. 1965, S. 2801/65.
(5) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 1000/62.
(6) AB Nr. 202 vom 7. 12. 1964, S. 3417/64.
(7) AB Nr. 7 vom 22. 1. 1965, S. 63/65.
(8) AB Nr. 70 vom 27. 4. 1965, S. 1049/65.
(9) AB Nr. 114 vom 28. 6. 1965, S. 1915/65.
(10) AB Nr. 193 vom 15. 11. 1965, S. 2953/65.
(11) AB Nr. 12 vom 21. 1. 1966, S. 176/66.
(12) AB Nr. 41 vom 8. 3. 1966, S. 577/66.

angesetzt werden. Hierbei sind ein mittlerer Verarbeitungssatz von 535 kg Kartoffeln je 100 kg Kartoffelstärke, ein an den Erzeuger gezahlter Durchschnittspreis von 9,09 ffrs, eine vom Staat gewährte Subvention von 1,43 ffrs und die Transportkosten von 0,84 ffrs, jeweils für 100 kg Kartoffeln, sowie die mittleren Verarbeitungskosten von 19,— ffrs je 100 kg Kartoffelstärke und eine mittlere Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v.H. berücksichtigt. Andererseits wurden 1965 keine Einfuhren von Kartoffelstärke zur Herstellung von Dextrin verzeichnet. Daher kann ein Durchschnittspreis von 80,07 ffrs für die zu 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke angesetzt werden. Soweit das Dextrin in die Italienische Republik ausgeführt wird, entsprechen jedoch die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit den darin verarbeiteten Rohstoffen dem obengenannten Preis abzüglich des Betrages der bei der Ausfuhr dieses Rohstoffes gemäß Artikel 14 der Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates [1] und gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 162/64/EWG der Kommission [2] gewährten Erstattung. Die tatsächlichen Kosten können daher im vorliegenden Fall auf 71,51 ffrs oder 9 053 Lire je 100 kg Dextrin beziffert werden. Hierbei ist die Erstattung bei der Ausfuhr in Höhe von 7,44 ffrs, berechnet auf Grund eines mittleren Schwellenpreises für Mais in der Französischen Republik, der für die Monate März bis Juni 1966 auf 46,32 ffrs je 100 kg angesetzt werden kann, auf Grund der Erstattung bei der Erzeugung gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates [3], nämlich 9,— ffrs je 100 kg Mais, auf Grund eines mittleren Schwellenpreises für diese Getreideart in der Italienischen Republik, der für März bis Juni 1966 4 140 Lire je 100 kg beträgt, sowie der Erstattung bei der Erzeugung gemäß der vorgenannten Verordnung in Höhe von 80 Lire.

Im Königreich der Niederlande kann für die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, sofern dieser Rohstoff inländischen Ursprungs ist, ein Durchschnittspreis von 54,68 Gulden je 100 kg angesetzt werden. Hierbei sind ein mittlerer Verarbeitungssatz von 510 kg Kartoffeln je 100 kg Kartoffelstärke, ein an den Erzeuger gezahlter Durchschnittspreis von 7,40 Gulden und die Transportkosten von 0,37 Gulden, jeweils für 100 kg Kartoffeln, die durchschnittlichen Verarbeitungskosten von 11,— Gulden je 100 kg Kartoffelstärke und eine mittlere Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v.H. berücksichtigt. Andererseits wurden im zweiten Halbjahr 1965 keine Einfuhren von Kartoffelstärke zur Herstellung von Dextrin verzeichnet. Daher kann ein Durchschnittspreis von 62,88 Gulden für die zu 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke angesetzt werden. Soweit die fraglichen Waren ausgeführt werden, entsprechen jedoch die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit den in ihnen verarbeiteten Rohstoffen dem obengenannten Preis abzüglich eines Betrages, der jeweils für die gleiche Gewichtsmenge Maisstärke und Kartoffelstärke der Abschöpfung bei der Einfuhr derjenigen Menge Mais aus Drittländern entspricht, aus der die zur Herstellung dieser Waren benötigte Maisstärke gewonnen wird, sowie abzüglich der Erstattung, die dieser Mitgliedstaat gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates für die Erzeugung dieser Getreideart gewährt, mithin 10,28 Gulden je 100 kg Dextrin. Unter Berücksichtigung der Unterlagen über die von November 1965 bis Januar 1966 getätigten Einfuhren kann eine mittlere Abschöpfung von 4,30 Gulden je 100 kg Mais angesetzt werden, die dem bei der Ausfuhr von 100 kg Dextrin gewährten Durchschnittsbetrag von 7,96 Gulden entspricht. Die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit der zu Dextrin zur Ausfuhr aus diesem Mitgliedstaat in die Italienische Republik verarbeiteten Kartoffelstärke können daher auf 44,64 Gulden oder 7 707 Lire je 100 kg beziffert werden.

In der Italienischen Republik kann für die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, wenn dieser Rohstoff inländischen Ursprungs ist, ein Durchschnittspreis von 14 342 Lire je 100 kg angesetzt werden. Hierbei sind ein mittlerer Verarbeitungssatz von 770 kg Kartoffeln je 100 kg Kartoffelstärke, ein Durchschnittspreis für Lieferung frei Werk des Stärkeherstellers von 1 400 Lire je 100 kg Kartoffeln, die mittleren Verarbeitungskosten von 2 500 Lire je 100 kg Kartoffelstärke, und eine mittlere Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v.H. berücksichtigt. Der durchschnittliche Frei-Grenze-Preis für 100 kg Kartoffelstärke, verzollt, betrug für die Monate Juli bis November 1965 7 063 Lire. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Inlandserzeugung von 1 666 t Kartoffelstärke und der Einfuhren von Kartoffelstärke in Höhe von 694,3 t, jeweils für die gleiche Zeit, kann für die zu 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke in der Italienischen Republik ein Durchschnittspreis von 14 031 Lire angesetzt werden.

Im Königreich Belgien und im Großherzogtum Luxemburg entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieser beiden Mitgliedstaaten zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 13,95 bfrs je 100 kg, jedoch abzüglich der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung gewährten Erstattung von 86,— bfrs je 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 411,— bfrs je 100 kg für die

(1) AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2666/64.
(2) AB Nr. 173 vom 31. 10. 1964, S. 2739/64.
(3) AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2673/64.

Monate März bis Juni 1966 kann für den zu 100 kg Dextrin zur Ausfuhr aus diesen Mitgliedstaaten in die Italienische Republik verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 578,45 bfrs oder 7 231 Lire angesetzt werden.

In der Bundesrepublik Deutschland entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 1,05 DM je 100 kg, abzüglich der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Herstellung gewährten Erstattung von 17,15 DM je 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 43,20 DM je 100 kg für die Monate März bis Juni 1966 kann für den zu 100 kg Dextrin zur Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland in die Italienische Republik verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 46,25 DM oder 7 227 Lire angesetzt werden.

In der Französischen Republik entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 1,30 ffrs je 100 kg, abzüglich der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Herstellung gewährten Erstattung von 9,— ffrs je 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 46,32 ffrs je 100 kg für die Monate März bis Juni 1966 kann für den zu 100 kg Dextrin verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 65,91 ffrs angesetzt werden. Soweit das Dextrin in die Italienische Republik ausgeführt wird, entsprechen jedoch die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit den darin verarbeiteten Rohstoffen dem obengenannten Preis abzüglich der Erstattung, die bei der Ausfuhr des betreffenden Rohstoffes in Anwendung von Artikel 14 der Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates gewährt werden kann. Die tatsächlichen Kosten der Versorgung können daher unter Berücksichtigung der Erstattung bei der Ausfuhr, mithin 7,89 ffrs je 100 kg Dextrin, auf 58,02 ffrs oder 7 345 Lire je 100 kg Dextrin beziffert werden.

Im Königreich der Niederlande entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 1,01 Gulden je 100 kg, abzüglich der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung gewährten Erstattung in Höhe von 5,55 Gulden je 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 32,15 Gulden je 100 kg für die Monate März bis Juni 1966 kann für den zu 100 kg Dextrin verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 47,12 Gulden angesetzt werden. Soweit die fraglichen Waren in die Italienische Republik ausgeführt werden, entsprechen jedoch die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit dem darin verarbeiteten Mais dem obengenannten Preis abzüglich eines Betrages, der der Abschöpfung bei der Einfuhr derjenigen Menge Mais aus Drittländern entspricht, aus der die zur Herstellung dieser Waren benötigte Maisstärke gewonnen wird. Unter Berücksichtigung der Unterlagen über die Einfuhren in den Monaten November 1965 bis Januar 1966 kann eine mittlere Abschöpfung von 4,30 Gulden je 100 kg Mais angesetzt werden, die einem bei der Ausfuhr von 100 kg Dextrin gewährten Betrag von 7,34 Gulden entspricht. Die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit dem zu Dextrin zur Ausfuhr aus dem betreffenden Mitgliedstaat in die Italienische Republik verarbeiteten Mais können daher auf 39,78 Gulden oder 6 882 Lire je 100 kg beziffert werden.

In der Italienischen Republik entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais für Lieferung frei Werk des Stärkeherstellers dem Richtpreis dieses Mitgliedstaats, gegebenenfalls abzüglich der Erstattung, die gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung gewährt werden kann. Unter Berücksichtigung eines mittleren Richtpreises von 4 490 Lire je 100 kg für die Monate März bis Juni 1966, eines mittleren Schwellenpreises von 4 220 Lire je 100 kg für die gleiche Zeit und eines mittleren cif-Preises von 4 140 Lire je 100 kg Mais für November 1965 bis Januar 1966 kann ein Durchschnittspreis von 7 526 Lire für den zu 100 kg Dextrin verarbeiteten Mais angesetzt werden.

Wenn diese Waren aus den anderen Mitgliedstaaten in den antragstellenden Mitgliedstaat eingeführt werden, beträgt der Preisunterschied der zu 100 kg Dextrin verarbeiteten Rohstoffe unter Berücksichtigung der obigen Angaben, bezogen auf die Herstellungskosten dieser Waren:

(Lire/100 kg)

Ausfuhrstaat / Waren	BLWU	Deutschland	Frankreich	Niederlande
Kartoffelstärke	5 146	3 970	4 978	6 324
Mais	295	299	181	644

Der zum Schutz der Verarbeitungsindustrie in Artikel 2 Absatz 1 b des erstgenannten und zuletzt am 26. Oktober 1965 verlängerten und geänderten Ratsbeschlusses vom 4. April 1962 vorgesehene Satz darf ab 1. März 1966 1,5 v.H. des Preises der betreffenden Waren bei der Einfuhr in den antragstellenden Mitgliedstaat nicht übersteigen.

Die Durchschnittspreise ohne Ausgleichsabgaben bei der Ausfuhr von 100 kg dieser Waren aus den Mitgliedstaaten, frei italienische Grenze und unverzollt, betrugen in den Monaten Juli bis November 1965:

(Lire/100 kg)

Ausfuhrstaat / Waren	BLWU	Deutschland	Frankreich	Niederlande
Dextrin	8 091	14 045	14 194	10 444

Die Italienische Republik kann gegebenenfalls ermächtigt werden, bei der Einfuhr von Dextrin aus den anderen Mitgliedstaaten Ausgleichsabgaben zu erheben, deren Höhe gemäß Artikel 2 des erstgenannten Ratsbeschlusses und unter Berücksichtigung des Zollsatzes von 6,2 v.H., den der antragstellende Mitgliedstaat auf die Einfuhr dieser Waren aus den anderen Mitgliedstaaten erhebt, wie folgt festgesetzt wird:

(Lire/100 kg)

Ausfuhrstaat	BLWU		Deutschland		Frankreich		Niederlande	
Eingeführte Ware	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)
Unterschiedlicher Preisstand bei den Rohstoffen (Dq)	295	5 146	299	3 970	181	4 978	644	6 324
Schutz der Verarbeitungsindustrie (x) 1,5 v.H.	121	121	211	211	213	213	157	157
Zulässiger Gesamtschutz (Dq + x)	416	5 267	510	4 181	394	5 191	801	6 481
Innergemeinschaftlicher Zollsatz	502	502	871	871	880	880	648	648
Höhe der eventuell auf Einfuhren aus Mitgliedstaaten zu erhebenden Ausgleichsabgabe	keine	4 644	keine	3 310	keine	4 098	153	5 676

(a) Dextrin aus Mais.
(b) Dextrin aus Kartoffelstärke.

Aus vorstehender Tabelle geht hervor, daß für Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Mais aus der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, in die Italienische Republik die Summe des Preisunterschieds bei den Rohstoffen und des Höchstbetrags für den Schutz der Verarbeitungsindustrie von 1,5 v.H. durch den EWG-Zollsatz gedeckt ist. Die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 2 des erstgenannten Ratsbeschlusses vom 4. April 1962 sind demnach nicht gegeben. Die genannte Summe ist für Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke aus den anderen Mitgliedstaaten nicht durch den EWG-Zollsatz gedeckt.

Andererseits beträgt die höchstmögliche Ausgleichsabgabe für Dextrin auf der Grundlage von Mais, die auf Einfuhren aus den Niederlanden in die Italienische Republik angewendet werden kann, 153 Lire je 100 kg. Bei einer früheren Anhörung der Mitgliedstaaten wurde jedoch vereinbart, von der Erhebung einer Ausgleichsabgabe von weniger als 0,25 Rechnungseinheiten für 100 kg eingeführte Ware abzusehen, da der verhältnismäßig geringe wirtschaftliche Nutzen eines so niedrigen Betrages die praktischen Aufwendungen für die Erhebung der Abgabe nicht rechtfertigen würde.

Infolgedessen bestehen zur Zeit Unterschiede zwischen den Preisen für die in den betreffenden Waren verarbeiteten Rohstoffe in der Italienischen Republik einerseits und den anderen Mitgliedstaaten andererseits.

In den früheren einschlägigen Entscheidungen der Kommission wurde nachgewiesen, daß diese Preisunterschiede bisher beim Fehlen von Ausgleichsabgaben zu einer Ausweitung der Einfuhren geführt haben, welche die betreffenden Herstellungsindustrien im antragstellenden Mitgliedstaat gefährden können. Die Stellungnahmen der am 15. Oktober 1965 gemäß Artikel 2 Absatz 1 des erstgenannten Ratsbeschlusses vom 4. April 1962 angehörten Mitgliedstaaten haben zudem gezeigt, daß die betreffenden Verarbeitungsindustrien im antragstellenden Mitgliedstaat durch die Konkurrenz der entsprechenden Herstellungsbetriebe in den übrigen Mitgliedstaaten erneut gefährdet würden, wenn in Zukunft keine Ausgleichsabgaben mehr erhoben würden.

Die geeignetste Maßnahme zur Gewährleistung der Gemeinschaftspräferenz besteht darin, daß der antragstellende Mitgliedstaat bei der Einfuhr von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke aus Drittländern eine Ausgleichsabgabe in Höhe des höchsten gegenüber einem Mitgliedstaat vorgesehenen Betrages erheben kann, vermindert um einen Betrag, der die gegenüber Drittländern angewandte Gesamtbelastung bei der Einfuhr der betreffenden Waren mildert.

Im übrigen sind die Drittländer in der Lage, sich andere Rohstoffe als Kartoffelstärke zu Weltmarktpreisen zu verschaffen. Die Einfuhren der betroffenen Waren auf der Grundlage dieser Rohstoffe können daher auf dem Markt des einführenden Mitgliedstaats mit den Ausfuhren aus den anderen betroffenen Mitgliedstaaten, die mit einer Ausgleichsabgabe belastet sind, in Konkurrenz treten. Die Kommission muß daher gemäß Artikel 2 Absatz 3 zweiter Satz des ersten Ratsbeschlusses vom 4. April 1962 die Erhebung der innergemeinschaftlichen Abgabe von der Anwendung entsprechender Maßnahmen gegenüber den Drittländern abhängig machen. In diesem Zusammenhang erscheint es angezeigt, dem antragstellenden Staat die Verpflichtung aufzuerlegen, die obengenannte Abgabe bei allen Einfuhren von Waren der Tarifnummer 35.05 A aus Drittländern zu erheben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abänderung von Artikel 1 der Entscheidung der Kommission vom 10. November 1964 wird die Italienische Republik unter den nachgenannten Bedingungen ermächtigt, eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie bei der Einfuhr von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke (Nr. ex 35.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs) aus den anderen Mitgliedstaaten zu erheben, vorausgesetzt, daß diese Mitgliedstaaten die Abgabe nicht bei der Ausfuhr erheben und daß eine Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke (Nr. 35.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dritten Ländern erhoben wird.

Artikel 2

Die Höhe der in Artikel 1 genannten Ausgleichsabgaben wird wie folgt festgesetzt:

Höhe der Abgabe

Waren	BLWU		Deutschland		Frankreich		Niederlande		Drittländer
	Einfuhr Lire/100 kg	Ausfuhr bfrs/100 kg	Einfuhr Lire/100 kg	Ausfuhr DM/100 kg	Einfuhr Lire/100 kg	Ausfuhr ffrs/100 kg	Einfuhr Lire/100 kg	Ausfuhr Gulden/ 100 kg	Abgabe bei der Einfuhr Lire/100 kg
Dextrin; lösliche oder geröstete Mais-und Kartoffelstärke(Tarif-Nr. 35.05 A)									5 353
— Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke, lösliche oder geröstete Kartoffelstärke (Tarif-Nr. ex 35.05 A)	4 644	349,84	3 310	19,95	4 098	30,48	5 676	30,96	
— Dextrin auf der Grundlage von Mais, lösliche oder geröstete Maisstärke (Tarif-Nr. ex 35.05 A)	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	

Artikel 3

Bevor die Italienische Republik von der in dieser Entscheidung erteilten Genehmigung Gebrauch macht, teilt sie der Kommission sowie den anderen betroffenen Mitgliedstaaten den Zeitpunkt, von dem ab sie die Ausgleichsabgaben erheben wird, sowie deren Höhe mit, wenn diese unter den in dieser Entscheidung festgesetzten Beträgen liegt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. April 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. April 1966

zur Erhebung von Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke, zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Stärke aus den anderen Mitgliedstaaten in die Französische Republik

(66/275/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den gemäß Artikel 235 des Vertrages gefaßten Beschluß des Rates vom 4. April 1962 (1) zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, verlängert und geändert durch Beschluß vom 29. März 1965 (2), verlängert durch Beschluß vom 15. Juni

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.

(2) AB Nr. 51 vom 30. 3. 1965, S. 754/65.